

## Anlage 1

Anlage 1 umfasst – in ihren jeweils gültigen Fassungen -

**a) Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Rhein-Nahe Nahverkehrsverbundes (RNN)**

Der aktuelle Stand der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen im RNN ist auf der Internetseite [www.rnn.info](http://www.rnn.info) im Bereich Download > Tarifinformation abrufbar:

Direktlink: <https://www.rnn.info/downloads#tarifinformationen>

sowie die folgenden Übergangstarif- und Anerkennungstarifregelungen

**b) Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Rhein-Main-Verkehrsbundes (RMV) in Bezug auf den RMV/RNN-Übergangstarif im Bereich des ZRNN**

Der aktuelle Stand der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen im RMV ist auf der Internetseite [www.rmv.de](http://www.rmv.de) im Bereich Fahrkarten > Infos&Regeln abrufbar:

Direktlink: <https://www.rmv.de/c/de/fahrkarten/infos-regeln/befoerederungsbedingungen-tarifbestimmungen>

**c) Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar im Bereich des ZRNN**

Der aktuelle Stand der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen im VRN ist auf der Internetseite [www.vrn.de](http://www.vrn.de) im Bereich Service > Downloads > Tarifprospekte > Tarif-Infos abrufbar:

Direktlink: <https://www.vrn.de/service/downloads/tarif/index.html> dann unter Tarif-Infos

**d) Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG für das Rheinland-Pfalz-Ticket im Bereich des ZRNN**

Der aktuelle Stand der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für das Rheinland-Pfalz-Ticket ist auf der Internetseite [www.bahn.de](http://www.bahn.de) der Deutschen Bahn unter Tickets&Angebote > Regionale Angebote > Tickets für Ihr Bundesland > Rheinland-Pfalz > Rheinland-Pfalz-Ticket > Downloads abrufbar:

Direktlink: <https://www.bahn.de/p/view/angebot/regio/regionale-tickets/rhldpfalz/rheinland-pfalz-ticket.shtml>

## Anlage 2 notwendige Verkehrsleistung Allgemeine Vorschrift ZRNN

# Anlage 2

Als notwendige Verkehrsleistung nach Ziffer 1.5 der allgemeinen Vorschrift ZRNN gelten nach Art und Umfang die genehmigten Fahrpläne und Linienwege zum Stand 01.01.2021 auf folgenden Buslinien, soweit diese unter die Regelung dieser allgemeinen Vorschrift fallen, und die sich daraus ergebenden Fahrplankilometer:

(Landkreis Alzey-Worms)

Linien 421, 423, 425, 426, 441, 442, 443, 444, 447, 448, 449, 481, 659, 678

(Landkreis Bad Kreuznach)

Linien 201, 204, 205, 206, 214, 215, 216, 217, 219, 221, 222, 223, 229, 232, 241, 242, 244, 248, 251, 253, 276 271, 272, 352, 365

(Landkreis Birkenfeld)

Linien 322, 341, 344, 347, 356, 357, 358, 359

(Landkreis Mainz-Bingen)

Linien 231, 233, 620, 643, 657, 658, 662, 663, 667, 668, 669,

## Anlage 3

### Maximaler Gesamtausgleich der allgemeinen Vorschrift

Der maximale Gesamtausgleich nach der allgemeinen Vorschrift ist Teil des Tarifausgleichs für Mindererlöse.

Dieser Tarifausgleich umfasst

- neben den Mitteln für die allgemeine Vorschrift (maximaler Gesamtausgleich)
- auch die Ausgleichsleistungen für die Schiene und für kommunale Aufgabenträger aufgrund interkommunaler Verträge (IKV).

Für das Jahr 2022 ist ein Tarifausgleich in Höhe von insgesamt 3.105.692 Euro vorgesehen. Diese Mittel verteilen sich nach dem Erlösanteil an den Gesamteinnahmen nach dem Einnahmeaufteilungsverfahren für die in der Anlage 1 genannten Tarife. Der Ausgleichswert unterliegt jährlichen Veränderungen

Voraussichtlicher <b>Tarifausgleich</b> für Mindererlöse durch die Anwendung des RNN-Tarifs und Übergangstarife in Euro	Abschließender <b>Tarifausgleich</b> für Mindererlöse durch die Anwendung des RNN-Tarifs und Übergangstarife in Euro	Anteil der allgemeinen Vorschrift (in %) am Tarifausgleich
2022: 3.105.692 Euro		0,00000%

Da im Jahr 2022 absehbar sämtliche Teilnetze aufgrund des Corona-Rettungsschirms über Notverträge abgewickelt werden, ist kein Tarifausgleich im Rahmen der allgemeinen Vorschrift notwendig (Stand: 11.05.2022). Der Tarifausgleich erfolgt daher in 2022 vollständig im Rahmen der interkommunalen Verträge (IKV).

## Anlage 3 Gesamtausgleich Allgemeine Vorschrift ZRNN

Der maximale Gesamtausgleich in Höhe von **0 Euro** verteilt sich auf die aus Linien gebildeten Teilnetze wie folgt:

<b>Maximaler Gesamtausgleich allgemeine Vorschrift für das Jahr 2022 je Teilnetz (Stand 11.05.2022)</b>			
<b>Gebiets- körperschaft</b>	<b>Teilnetz (Linien)</b>	<b>Anteil % am Tarifausgleich</b>	<b>Ausgleich in Euro</b>
<b>Summe</b>		<b>0%</b>	<b>0</b>

Die Erlösanteile und der dafür zu leistende Anteil am Tarifausgleich beziehen sich grundsätzlich auf den gesamten Linienverlauf der in der Spalte Teilnetze aufgeführten Linien innerhalb des Geltungsbereichs des RNN-Tarifs. Die Zuordnung der Teilnetze zu einer Gebietskörperschaft erfolgt lediglich nachrichtlich zu der Gebietskörperschaft, in der der überwiegende Teil der Verkehrsleistung erbracht wird.

### **Allgemeine Grundsätze**

Der Anteil des maximalen Gesamtausgleichs am Tarifausgleich bestimmt sich nach dem Erlösanteil der Linien, für welche die allgemeine Vorschrift gilt.

Kommt es zu einer Anpassung des maximalen Gesamtausgleichs, so erhöht oder reduziert sich der Ausgleich je Teilnetz entsprechend.

Eine planmäßige Fortschreibung des maximalen Gesamtausgleichs erfolgt grundsätzlich nicht. Etwaige Kostensteigerungen sind grundsätzlich durch Tarifierpassungen zu kompensieren.

## Anlage 3 Gesamtausgleich Allgemeine Vorschrift ZRNN

Eine planmäßige Fortschreibung des maximalen Gesamtausgleichs erfolgt grundsätzlich nicht. Etwaige Kostensteigerungen sind grundsätzlich durch Tarifierpassungen zu kompensieren.

### **Außerplanmäßige Anpassung des maximalen Gesamtausgleichs**

Der maximale Gesamtausgleich kann bei außerplanmäßigen Veränderungen angepasst werden. Hierfür gelten folgende Regelungen:

- **Fall 1:** Die Anpassung hat zu erfolgen, wenn die Fortschreibung des RNN-Tariftableaus die der durchschnittlichen Kostensteigerung zum Vorjahr um 3 Prozentpunkte unterschreitet und der ZRNN einer höheren Tarifsteigerung zuvor widersprochen hat. Der Widerspruch muss bis zum 01.08. des Vorjahres erfolgen. In diesem Fall hat die Anpassung zum 01.01. des Ausgleichsjahres zu erfolgen.
- **Fall 2:** Eine Anpassung kann im laufenden Ausgleichsjahr erfolgen, wenn sich im jeweiligen Ausgleichsjahr Abweichungen in der Kostenentwicklung ergeben, welche 3 Prozentpunkte über der erwarteten durchschnittlichen Kostensteigerung liegen. Für die Betrachtung sind die Effekte für das gesamte Ausgleichsjahr maßgeblich.

Im Falle einer außerplanmäßigen Anpassung des maximalen Gesamtausgleichs ist sicherzustellen, dass etwaige Effekte nur einmal Berücksichtigung finden. Erfolgt z.B. eine außerplanmäßige Anpassung nach Fall 2, so können diese Anpassungseffekte nur dann zur Anwendung nach Fall 1 führen, wenn abzüglich der Effekte nach Fall 2 bezogen auf ein volles Anwendungsjahr die verbleibende Differenz größer als 3 Prozentpunkte ist.



## Anlage 4 (Antragsformular) Allgemeine Vorschrift ZRNN

Der Antragssteller beantragt für das Ausgleichsjahr \_\_\_\_\_ die Gewährung des Ausgleichs nach der allgemeinen Vorschrift ZRNN für die unten aufgeführten **Teilnetze**

Der Antragsteller erklärt, dass

- ihm bekannt ist, dass nur ein vollständiger und fristgerechter Antrag bearbeitet wird;
- ihm bekannt ist, dass der Ausgleich nach der allgemeinen Vorschrift ZRNN für das oder die hiermit beantragten Teilnetze auf die in **Anlage 3** für diese Teilnetze genannten Beträge und das dort genannte Ausgleichsjahr beschränkt ist;
- ihm die allgemeine Vorschrift des ZRNN bekannt ist und die darin enthaltenen Verpflichtungen, von ihm beachtet werden;
- bis zum **30.09.** des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder einer vom ZRNN benannten Person oder Stelle vorzulegen ist, dass die Übereinstimmung mit den beihilferechtlichen Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 und ggf. eine Überkompensation bescheinigt;
- ihm bekannt ist, dass für den Fall, dass wenn die Einnahmeverteilung bis spätestens zwei Jahre nach Abschluss des Ausgleichsjahres nicht testiert vorliegt, dann der vorläufige ex ante-Ausgleich für die Überkompensationsprüfung maßgeblich ist;
- ihm bekannt ist, dass die gemachten Angaben subventionserheblich i.S.d. § 264 StGB sind;
- die Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen und vollständig gemacht worden sind,
- der unternehmensbezogene Anteil an den Tarifeinnahmen der in **Anlage 1** genannten Tarife nach der letzten testierten Einnahmeverteilung aus dem Jahr \_\_\_\_\_ Euro beträgt und damit \_\_\_\_\_% der Gesamttarifeinnahmen der in **Anlage 1** genannten Tarife betragen hat;
- die vorgenannten Erlöse sich auf insgesamt \_\_\_\_\_ Fahrplankilometer beziehen und die Fahrplankilometer je beantragtem Teilnetz wie folgt betragen:

1. beantragtes Teilnetz (Linien)	Fahrplan-km für dieses Teilnetz
2. beantragtes Teilnetz (Linien)	Fahrplan-km für dieses Teilnetz
3. beantragtes Teilnetz (Linien)	Fahrplan-km für dieses Teilnetz
4. beantragtes Teilnetz (Linien)	Fahrplan-km für dieses Teilnetz

Ort, Datum,  
Erklärung des Antragsstellers

Unterschrift, Firmenstempel

## Korrigierter ex ante-Antrag

Zweckverband Rhein-Nahe  
Nahverkehrsverbund

zur Berechnung des **korrigierten ex-ante-Ausgleichs** aufgrund der allgemeinen Vorschrift ZRNN

(Vermeidung von Überzahlung)

### I. Allgemeine Angaben

1.

**Name des Unternehmens**

Betriebssitz PLZ, Ort

Straße, Haus-Nr.

Ansprechpartner/-in

Telefon-Nr. / Telefax-Nr.

E-Mail-Adresse

Bankverbindung

Geldinstitut

IBAN	
BIC	

2.

**Name des Beauftragten, wenn Dritte den Antrag stellen**

Betriebssitz PLZ, Ort

Straße, Haus-Nr.

Ansprechpartner/-in

Telefon-Nr. / Telefax-Nr.

E-Mail-Adresse

Bankverbindung

Geldinstitut

Inkassovollmacht

Zustellungsvollmacht

IBAN			
BIC			
ja		nein	
ja		nein	



## Anlage 4 (Antragsformular) Allgemeine Vorschrift ZRNN

Der Antragssteller beantragt für das Ausgleichsjahr \_\_\_\_\_ die Gewährung des Ausgleichs nach der allgemeinen Vorschrift ZRNN für die unten aufgeführten Teilnetze

Der Antragsteller erklärt im Rahmen des **korrigierten ex ante-Antrages**, dass

- ihm bekannt ist, dass nur ein vollständiger und fristgerechter Antrag bearbeitet wird;
- ihm bekannt ist, dass der Ausgleich nach der allgemeinen Vorschrift ZRNN für das oder die hiermit beantragten Teilnetze auf die in **Anlage 3** für diese Teilnetze genannten Beträge und das dort genannte Ausgleichsjahr beschränkt ist;
- ihm die allgemeine Vorschrift des ZRNN bekannt ist und die darin enthaltenen Verpflichtungen, von ihm beachtet werden;
- bis zum **30.09.** des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder einer vom ZRNN benannten Person oder Stelle vorzulegen ist, dass die Übereinstimmung mit den beihilferechtlichen Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 und ggf. eine Überkompensation bescheinigt;
- ihm bekannt ist, dass für den Fall, dass wenn die Einnahmeverteilung bis spätestens zwei Jahre nach Abschluss des Ausgleichsjahres nicht testiert vorliegt, dann der vorläufige ex ante-Ausgleich für die Überkompensationsprüfung maßgeblich ist;
- ihm bekannt ist, dass die gemachten Angaben subventionserheblich i.S.d. § 264 StGB sind;
- die Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen und vollständig gemacht worden sind,
- der unternehmensbezogene Anteil an den Tarifeinnahmen der in **Anlage 1** genannten Tarife nach der letzten testierten Einnahmeverteilung aus dem Jahr \_\_\_\_\_ Euro beträgt und damit \_\_\_\_\_% der Gesamttarifeinnahmen der in **Anlage 1** genannten Tarife betragen hat;
- die vorgenannten Erlöse sich auf insgesamt \_\_\_\_\_ Fahrplankilometer beziehen und die Fahrplankilometer je beantragtem Teilnetz wie folgt betragen:

1. beantragtes Teilnetz (Linien)	Fahrplan-km für dieses Teilnetz
2. beantragtes Teilnetz (Linien)	Fahrplan-km für dieses Teilnetz
3. beantragtes Teilnetz (Linien)	Fahrplan-km für dieses Teilnetz
4. beantragtes Teilnetz (Linien)	Fahrplan-km für dieses Teilnetz

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum,  
Erklärung des Antragsstellers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Firmenstempel

## Anlage 5 Anhang 1

### Nachweis zur Vermeidung einer Überzahlung / Überkompensation

#### Allgemeine Vorschrift ZRNN

## Anlage 5 Anhang 1

### Bestätigungsmuster Überkompensationskontrolle

#### Bestätigung über die Erstellung einer Berechnung von Ausgleichsleistungen nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

An den Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (ZRNN),

wir haben auftragsgemäß die Trennungsrechnung des Verkehrsunternehmens \_\_\_\_\_ für das Kalenderjahr \_\_\_\_\_ geprüft und den Umfang der Überkompensation und/oder der Überzahlung ermittelt. Hierzu können wir die nachfolgende Bestätigung abgeben.

Grundlage der Prüfung waren die durch das Verkehrsunternehmen vorgelegten Belege und Bücher, die vorgelegte Bestätigung zur Leistungserbringung sowie die Vorlage der allgemeinen Vorschrift des ZRNN nebst Anlagen und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch das Verkehrsunternehmen und die Vorlage der Bewilligung der vorläufigen Ausgleichsleistung durch den ZRNN.

Es wird bestätigt, dass die Einnahmen- und Ausgabenaufteilung aus der von dem Verkehrsunternehmen angefertigten Trennungsrechnung gemäß Anlage 5 Anhang 2 der allgemeinen Vorschrift mit der tatsächlichen Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsunternehmens übereinstimmt. Zur Überprüfung wurden die Bücher und vorhandenen Belege des Verkehrsunternehmens herangezogen. Die ordnungsgemäße Buchführung des Verkehrsunternehmens wird vorausgesetzt und wurde von uns nicht geprüft.

Das Verkehrsunternehmen hat die Vorgaben der Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bei der Anfertigung der Trennungsrechnung eingehalten. Hierbei wurden die Durchführungsvorschriften gemäß Anlage 5 Anhang 3 der allgemeinen Vorschrift beachtet. Sofern von den Regelungen der Durchführungsvorschriften abgewichen wurde, wurde dies gesondert zur Trennungsrechnung ausgewiesen und begründet. Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgte anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften (Nr. 4 des Anhangs zu Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

**Es wird bestätigt, dass die in Anlage 1 zu dieser Bestätigung dargestellte Berechnung unter o.g. Voraussetzungen mit den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift des ZRNN übereinstimmt.**

Es wird weiter bestätigt, dass die in die Berechnung eingestellten Kosten und Erlöse ausschließlich solche sind, die auf Leistungen im Sinne der Ziffer 1 der allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind. Die zu Grunde gelegten Leistungsdaten entsprechen der Unternehmensstatistik. Sie sind identisch mit den in Anlage 2 zu dieser Bestätigung genannten Fahrleistungen des Verkehrsunternehmens \_\_\_\_\_.

Die Trennungsrechnung nach Anlage 5 Anhang 2 der allgemeinen Vorschrift wird dieser Bestätigung in Anlage 3 beigelegt und ist vom Wirtschaftsprüfer des Verkehrsunternehmens (oder einer vom ZRNN anerkannten Person oder Stelle) zu unterzeichnen.

**Bestätigung des Wirtschaftsprüfers des Antragsstellers oder einer vom ZRNN zuvor anerkannten Personen oder Stelle**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Wirtschaftsprüfers  
oder einer zuvor vom ZRNN  
anerkannten Person oder Stelle  
(Testat)-Stempel

# Anlage 5 Anhang 1

## Nachweis zur Vermeidung einer Überzahlung / Überkompensation

### Allgemeine Vorschrift ZRNN

#### Anlage 1 zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers: Umfang der Überkompensation und/oder Überzahlung

##### Ex-ante Ausgleich und Abschlagszahlungen

Die durch den ZRNN bewilligte vorläufige Ausgleichsleistung (ex ante-Ausgleich) für das Verkehrsunternehmen \_\_\_\_\_ für das Jahr \_\_\_\_\_ beträgt \_\_\_\_\_ Euro.

Gemäß Ziffer 7.1 der allgemeinen Vorschrift ist der ex ante-Ausgleich aufgrund nicht erbrachter Verkehrsleistungen um \_\_\_\_\_ Euro zu kürzen. Somit ergibt sich nach einer etwaigen Kürzung ein ex ante-Ausgleich von \_\_\_\_\_ Euro.

Die Summe der bisherigen Abschlagszahlungen an das Verkehrsunternehmen \_\_\_\_\_ für das Jahr \_\_\_\_\_ beträgt \_\_\_\_\_ Euro.

##### Finanzieller Nettoeffekt

Auf Grundlage der Trennungsrechnung des Verkehrsunternehmens \_\_\_\_\_ für das Jahr \_\_\_\_\_ wurde entsprechend den Vorgaben von Ziffer 5.5 der allgemeinen Vorschrift ein finanzieller Nettoeffekt in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro ermittelt.

Bei der Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts wurde ein angemessener Gewinnzuschlag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro berücksichtigt.

##### Umfang der Überkompensation und/oder Überzahlung

Auf Grundlage der obigen Werte ergibt sich

eine **Überzahlung** von \_\_\_\_\_ Euro und/oder

eine **Überkompensation** von \_\_\_\_\_ Euro.

##### Bestätigung des Wirtschaftsprüfers des Antragsstellers oder einer vom ZRNN zuvor anerkannten Personen oder Stelle

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Wirtschaftsprüfers  
oder einer zuvor vom ZRNN  
anerkannten Person oder Stelle  
(Testat)-Stempel

# Anlage 5 Anhang 1

## Nachweis zur Vermeidung einer Überzahlung / Überkompensation Allgemeine Vorschrift ZRNN

### Anlage 2 zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers oder einer vom ZRNN zuvor anerkannten Person oder Stelle: Bestätigung zur Leistungserbringung durch den Antragssteller

Der Unternehmer erklärt nachfolgend, in welchem Umfang die notwendige Verkehrsleistung gemäß Anlage 2 der allgemeinen Vorschrift im Kalenderjahr \_\_\_\_\_ eingehalten wurde.

Linie (im Teilnetz)	SOLL-Kilometer gemäß Anlage 2 der allgemeinen Vorschrift	IST-Kilometer im Ausgleichsjahr

Obige Tabelle ist bei Bedarf entsprechend zu ergänzen. Abweichungen von der notwendigen Verkehrsleistung gemäß Anlage 2 der allgemeinen Vorschrift sind zu dokumentieren:

---

---

---

Der Unternehmer erklärt weiterhin die Tarifvorgaben gemäß Anlage 1 der allgemeinen Vorschrift und die Qualitätsvorgaben gemäß Anlage 2 der allgemeinen Vorschrift eingehalten zu haben. Abweichungen sind zu dokumentieren:

---

---

---

Bestätigung des Antragsstellers

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragsstellers  
Firmenstempel

Anlage 5 Anhang 1  
Nachweis zur Vermeidung einer Überzahlung / Überkompensation  
Allgemeine Vorschrift ZRNN

**Anlage 3 zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers: Trennungsrechnung**

Die verbindlich anzuwendende Trennungsrechnung ergibt sich aus Anlage 5 Anhang 2 der allgemeinen Vorschrift.

Anlage 5, Anhang 2 - Trennungsrechnung

Antragsteller:   
 Betrachtungsjahr:

Trennungsrechnung	Gesamtunternehmen (Eintragungen gemäß GuV)	Stufe 1		Stufe 2		Stufe 3						Plausibilisierung Stufe 3	Anmerkungen			
		Abzüglich verkehrsfremde Geschäftstätigkeit	Verbleib Verkehrssparte	Abzüglich sonstige Tätigkeiten im Verkehrsbereich	Verbleib Busverkehre nach §§ 42 und 43 PBefG	Summe aller sonstigen Aufgabenträger	Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (ZRNN)									
Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
Erträge	Fahrscheinverkauf (Verkehrseinnahmen)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
	Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
	Erträge nach 45a PBefG	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
	Ausgleich ZRNN (gemeinwirtschaftliche Verpflichtung)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
	sonstige Zuschüsse und Ausgleichszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
	SGB IX-Mittel (Schwerbehindertenverkehre)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
	sonstige Umsatzerlöse	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
	<b>Sonstige Erträge</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>ok</b>	
	43 PBefG-Mittel (Sonderformen des Linienverkehrs)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
	46 PBefG-Verkehre (Formen des Gelegenheitsverkehrs)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
	Vermietung Werbeflächen (Fahrzeuge, Haltestellen)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Erlöse sonstige Dienstleistungen für Dritte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
Bestandsänderung unfertige/fertige Erzeugnisse	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
Sonstige betriebliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
<b>Aufwendungen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>ok</b>		
Personal- aufwand	Personalaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
	Löhne	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
	Gehälter	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
Material- / sonstige betr. Aufwendungen u. Abschreibungen	Material- / sonstige betr. Aufwendungen u. Abschreibungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
	Treibstoff	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
	sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
	Bezogene Leistungen für Fahrleistungen (insb. Subunternehmer)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
	andere bezogene Leistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
	Raum- und Gebäudemieten, Pachten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
	Abschreibungen auf Fahrzeuge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
	andere Abschreibungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
	Fahrzeughaltspflicht und Kaskoversicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
	Sonstige Versicherungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
	<b>Sonstiges</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>ok</b>	
Sonstiges	Erträge aus Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
	Erträge aus Wertpapieren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
	Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
	<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>ok</b>	
außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
Steuern und Einkommen aus Ertrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
sonstige Steuern	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok		
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>ok</b>		

ergänzende Abfrageparameter	Gesamtunternehmen (Eintragungen gemäß GuV)	Stufe 1		Stufe 2		Stufe 3						Plausibilisierung Stufe 3	Anmerkungen		
		Abzüglich verkehrsfremde Geschäftstätigkeit	Verbleib Verkehrssparte	Abzüglich sonstige Tätigkeiten im Verkehrsbereich	Verbleib Busverkehre nach §§ 42 und 43 PBefG	Summe aller sonstigen Aufgabenträger	Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (ZRNN)								
ergänzende Abfrageparameter	Betriebswagenkilometer gesamt	0 Bwkm	0 Bwkm	0 Bwkm	0 Bwkm	0 Bwkm	0 Bwkm	0 Bwkm	0 Bwkm	0 Bwkm	0 Bwkm	0 Bwkm	0 Bwkm	ok	
	davon durch Subunternehmer	0 Bwkm	0 Bwkm	0 Bwkm	0 Bwkm	0 Bwkm	0 Bwkm	0 Bwkm	0 Bwkm	0 Bwkm	0 Bwkm	0 Bwkm	0 Bwkm	ok	
	Nutzwagenkilometer gesamt	0 Nwkm	0 Nwkm	0 Nwkm	0 Nwkm	0 Nwkm	0 Nwkm	0 Nwkm	0 Nwkm	0 Nwkm	0 Nwkm	0 Nwkm	0 Nwkm	ok	
	davon durch Subunternehmer	0 Nwkm	0 Nwkm	0 Nwkm	0 Nwkm	0 Nwkm	0 Nwkm	0 Nwkm	0 Nwkm	0 Nwkm	0 Nwkm	0 Nwkm	0 Nwkm	ok	
	Fahrplankilometer gesamt	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	ok	
	davon durch Subunternehmer	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	ok	
	Fahrplankilometer gesamt 2	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	ok	
	davon durch Subunternehmer	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	ok	
	Personaleinsatzstunden gesamt	0 Stl	0 Stl	0 Stl	0 Stl	0 Stl	0 Stl	0 Stl	0 Stl	0 Stl	0 Stl	0 Stl	0 Stl	ok	
	davon Personaleinsatzstunden Fahrdienst	0 Stl	0 Stl	0 Stl	0 Stl	0 Stl	0 Stl	0 Stl	0 Stl	0 Stl	0 Stl	0 Stl	0 Stl	ok	
	Anzahl Fahrzeuge	0,00 Fz	0,00 Fz	0,00 Fz	0,00 Fz	0,00 Fz	0,00 Fz	0,00 Fz	0,00 Fz	0,00 Fz	0,00 Fz	0,00 Fz	0,00 Fz	ok	
	Anlagevermögen (zum 31.12.-1 in EUR)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
	Eigenkapital (zum 31.12.-1 in EUR)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
	betriebsnotwendiges Kapital (zum 31.12.-1 in EUR)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	

Es wird bestätigt, dass  
 - die Eintragungen betreffend das Gesamtunternehmen dem tatsächlichen Jahresabschluss des Verkehrsunternehmens entsprechen.  
 - das Verkehrsunternehmen bei der Anfertigung der Trennungsrechnung die Vorgaben der Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370 / 2007 sowie die Durchführungsvorschriften beachtet hat.

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift / Stempel  
 Wirtschafts- prüfer \_\_\_\_\_

## 1 Allgemein

Die Trennungsrechnung setzt sich aus vier Hauptblöcken zusammen:

- den Basisdaten (Zeilen 3 bis 5)
- der eigentlichen Trennungsrechnung (Zeilen 7 bis 66)
- den ergänzenden Abfrageparametern (Zeilen 69 bis 90)
- dem Bestätigungsvermerk (Zeilen 93 bis 97)

von den Verkehrsunternehmen auszufüllenden Felder mit orangener Farbe hinterlegt. Die grauen Felder beinhalten Formeln, die den Aufwand der Befüllung reduzieren und der Plausibilisierung der eingetragenen Werte dienen. Diese Felder sind schreibgeschützt, um

Bitte gehen Sie grundsätzlich von Ist-Zahlen (=Jahresabschluss) des jeweiligen

## 2 Basisdaten

Betrachtungsjahr für die Trennungsrechnung (Zeile 5). Auf Grundlage dieser Angaben wird sowohl für die Trennungsrechnung (Zeile 8 bis 10) als auch für die ergänzenden Abfrageparameter (Zeilen 74 bis 90) automatisch ausgewiesen, auf welches Jahr sich die

## 3 Trennungsrechnung

Leistung von denen anderer Unternehmensleistungen sachlich und räumlich abzugrenzen. Das erforderliche Vorgehen zur Trennung der einzelnen Stufen regeln die

Positionen für das gesamte Unternehmen einzutragen. Dabei ist von den Werten der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) auszugehen, wobei die ggfs. abweichende Struktur zu berücksichtigen ist. So sind Einzelpositionen, die in der GuV nur in zusammengefasster

In Spalte F „Abzüglich verkehrsfremde Geschäftstätigkeit“ sind die Werte einzutragen, die

Die Angaben in Spalte H „Verbleib Verkehrssparte“ werden automatisch als Differenz der

In Spalte J „Abzüglich sonstige Tätigkeiten im Verkehrsbereich“ sind die Werte einzutragen, automatisch als Differenz der Spalten H und J ermittelt und beinhalten die Werte, die den Linienverkehr betreffen.

Aufgabenträgern bzw. Gebietskörperschaften gemäß der dritten Trennungsstufe (vgl. Durchführungsvorschriften). Dabei sind in Spalte N "Summe aller sonstigen Aufgabenträger" die Werte einzutragen, die sich auf Linienverkehre außerhalb des

T, V und X ermittelt und beinhalten die Werte, die den ZRNN betreffen.

L) mit der von Ihnen in den Folgespalten vorgenommenen Zuordnung innerhalb des Linienverkehrs (Spalten N bis X) übereinstimmt. Sofern hier „Verteilung Stufe 3 prüfen“ angezeigt wird, sollten Sie die Zuordnung zu den Spalten N bis X in der betroffenen Zeile

um etwaige Besonderheiten (z.B. begründete Abweichungen von den Durchführungsvorschriften) zu dokumentieren.

## 4 Ergänzende Abfrageparameter

Personaleinsatzstunden, die Anzahl der Fahrzeuge sowie Kapitalgrößen abgefragt, welche jeweils entsprechend oben beschriebener Logik entlang der drei Trennungsstufen zu verteilen sind. Bei der Zuordnung der Fahrzeuge ist die für die jeweilige Stufe vorzuhaltende

Hinsichtlich der Kilometerleistungen gelten die folgenden Begriffsverständnisse:

und Rückkehr in den Betriebshof, multipliziert mit der tatsächlichen Bedienungshäufigkeit. Das bedeutet, dass beispielsweise Umleitungen und Fahrausfälle sowie Leer- und

multipliziert mit der tatsächlichen Bedienungshäufigkeit. Das bedeutet, dass beispielsweise Umleitungen und Fahrausfälle die Nutzwagenkilometer beeinflussen.

fahrplanmäßigen Linie mit Hin- und Rückfahrt) multipliziert mit der Bedienungshäufigkeit entsprechend des genehmigten Fahrplans (Anzahl der Fahrten pro Tag und Tage, an



## Anlage 5 Anhang 3

### Durchführungsvorschrift

Durchführungsvorschriften zur Aufteilung der Kosten in der Trennungsrechnung (**Anlage 5 Anhang 2**) allgemeine Vorschrift im Gebiet des ZRNN

#### 1. Allgemeines

Ein Ausgleich darf nach den europarechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachfolgend: VO 1370) nur für die durch die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Kosten (abzüglich der durch sie erzielten Einnahmen) gewährt werden.

Hierzu haben die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beantragen, in ihrer Rechnungslegung getrennt auszuweisen, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind sowie welche zusätzlichen Erträge und Einnahmen sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erhalten haben.

Grundlage der Nachweise sind die vom Unternehmen vorzulegenden Trennungsrechnungen (**Anlage 5 Anhang 2**). Die Trennungsrechnungen sollen dabei den jeweils gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

Die Berechnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt anhand der Vorschrift des Handelsgesetzbuches ergänzt durch steuerliche Vorschriften. Dies folgt bereits aus Ziffer 4 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007, wo festgelegt ist, dass die „Berechnung der Kosten und Einnahmen [...] anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften“ zu erfolgen hat. Der europäische Gesetzgeber wollte mit dieser Formulierung eine Bindung der Ausgleichsberechnung an objektive Werte aus dem Rechnungswesen erzielen.

Wegen des handelsrechtlichen Ansatzes sind unter **Kosten** im Sinne der allgemeinen Vorschrift Aufwendungen im handelsrechtlichen Sinne zu verstehen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Aufwendungen kommt nur im Falle von Einzelkaufleuten und Personengesellschaften für das Entgelt für die Arbeit der ohne feste Entlohnung tätigen Unternehmer und deren ohne feste Entlohnung mitarbeitenden Angehörigen (kalkulatorischer Unternehmerlohn) in Betracht. Dieser kann unter Nachweis der Berechnung in Anlehnung an Nr. 22 bis Nr. 24 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zu Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) (auch LSP genannt) dem Personalaufwand hinzugerechnet werden.

**Erträge** und **Einnahmen** im Sinne der allgemeinen Vorschrift müssen sich aufgrund des handelsrechtlichen Ansatzes auf Erträge im handelsrechtlichen Sinne zurückführen lassen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Erträgen kommt nur im Fall von periodenfremden Erträgen in Betracht (etwa, wenn aufgrund der Einnahmenezuscheidung in einem

## Anlage 5 Anhang 3 (Durchführungsvorschriften) Allgemeine Vorschrift ZRNN

Geschäftsjahr die Erlöse aus mehreren Tätigkeitsjahren verbucht werden). In diesem Fall können die Einnahmen im Rahmen einer „Beihilfenrechtlichen Ausgleichsrechnung“ kalkulatorisch den Jahren zugeordnet werden, in denen sie tatsächlich (und nicht nur buchtechnisch) erzielt worden sind.

### **2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung**

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist in Ziffer 1.2 geregelt.

### **3. Anforderungen an die Trennungsrechnung**

Der Unternehmer hat eine Trennungsrechnung (unter Verwendung des Musters gemäß **Anlage 5 Anhang 2**) zu erstellen. Diese muss den Anforderungen nach Ziffern 5 des Anhangs VO 1370 genügen. Folgende Grundsätze sind sicherzustellen:

- Die Konten für jede dieser betrieblichen Tätigkeiten werden getrennt geführt, und der Anteil der zugehörigen Aktiva sowie die Fixkosten werden gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn im Zusammenhang mit allen anderen Tätigkeiten des Betreibers eines öffentlichen Dienstes dürfen auf keinen Fall der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zugerechnet werden.
- Die Kosten für die öffentliche Dienstleistung werden durch die Betriebseinnahmen und die Zahlungen staatlicher Behörden ausgeglichen, ohne dass eine Übertragung der Einnahmen in einen anderen Tätigkeitsbereich des Betreibers eines öffentlichen Dienstes möglich ist.

### **4. Durchführungsvorschriften zur Aufteilung der Kosten und Erlöse**

Die Durchführungsvorschriften regeln die allgemeinen Grundsätze (dazu unter 4.1) sowie das methodische Verfahren (dazu unter 4.2).

#### **4.1 Allgemeine Grundsätze**

Um die Anforderungen nach Ziffer 5 des Anhangs sicherzustellen, hat die Behörde Durchführungsvorschriften nach Art. 4 Abs. 1 lit. c) VO 1370 zu erlassen. Die nachfolgenden Vorgaben dienen der Ausgestaltung dieser Anforderungen:

- Die Konten für jede betriebliche Tätigkeit werden zur Erhöhung der Transparenz und zur Vermeidung von Quersubventionen getrennt geführt.
- Kosten, die ausschließlich durch eine Tätigkeit verursacht werden (sog. direkte Kosten), sind nur dieser zuzuordnen.

## Anlage 5 Anhang 3 (Durchführungsvorschriften) Allgemeine Vorschrift ZRNN

- Kosten, die auch in der Ausübung anderen Bereichen verursacht werden (sog. Gemeinkosten), sind diesen anteilig zuzurechnen.
- Die nicht direkt zuordenbaren Aufwendungen sind den jeweiligen Bereichen nach objektiven und einheitlichen Rechnungslegungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Trennungsrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein und stetig angewandt werden. Hierbei sind nachfolgend aufgeführte Schlüssel zu beachten.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn in Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens dürfen auf keinen Fall der maßgeblichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Sinne dieser Durchführungsvorschrift zugerechnet werden.
- Über die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zu den jeweiligen Bereichen und die dabei angewandten Rechnungslegungsgrundsätze insbesondere über die Maßstäbe über die Schlüsselung solcher Aufwendungen und Erträge, die auf zwei oder mehrere Bereiche entfallen, haben die Verkehrsunternehmen Aufzeichnungen zu führen und dem Aufgabenträger vorzulegen.
- Fahrleistungen für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c) VO 1370 insbesondere in folgende Kostenkategorien aufzugliedern:
  - 1) Personalkosten,
  - 2) Energiekosten,
  - 3) Infrastrukturkosten,
  - 4) Wartungs- und Instandsetzungskosten für Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs,
  - 5) Rollmaterial,
  - 6) für den Betrieb der Personenverkehrsdienste erforderlichen Anlagen,
  - 7) Fixkosten,
  - 8) angemessene Kapitalrendite.

Die Pflicht zur Aufgliederung gilt für eigene und bezogene Fahr- (Auftragsunternehmern) und Dienstleistungen, die der Sicherstellung der Fahrleistung dienen. Für bezogene Leistungen erscheint eine Aufschlüsselung der o.g. Positionen entsprechend der Aufteilung der eigenen Leistung als plausibel.

## 4.2 Methodisches Vorgehen

Für die Aufteilung der Kosten und Erlöse für die Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens kommt ein mehrstufiges Verfahren zur Anwendung, welches in der Trennungsrechnung angelegt ist.

### 1. Stufe (Verkehr/Nicht-Verkehr)

In der Stufe 1 werden die direkt zuordenbaren Kosten und Erträge separiert. Dies dürfte insbesondere für Tätigkeiten gelten, die nicht dem Verkehrsbereich zuzurechnen sind. Dies können etwa sein:

- Reisebüro
- PKW-Werkstätten

Die Kosten und Erträge sind dabei nach den oben genannten Grundsätzen auf die unterschiedlichen Tätigkeiten aufzuteilen. Sofern Gemeinkosten bestehen, muss eine sachgerechte Anrechnung erfolgen. Sonstige Erträge werden entsprechend des tatsächlichen Anfalls den einzelnen Bereichen zugeordnet. Für die Zuordnung der Gemeinkosten können folgende Schlüssel Anwendung finden.

Overhead-Kosten	→	Umsatz je Bereich
Fix-Kosten	→	tatsächlicher Nutzungsumfang

Sofern von diesen Schlüsseln abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

### 2. Stufe (Linienverkehr/Nicht-Linienverkehr)

In der Stufe 2 werden die Linienverkehre nach § 42 PBefG (§ 43 PBefG, sofern es sich um geöffnete Schülerverkehre handelt) von weiteren straßengebundenen Verkehren bzw. anderen verkehrlichen Tätigkeiten getrennt. So sind insbesondere folgende Tätigkeiten von der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung abzugrenzen:

- Freigestellte Schülerverkehre (FVO-Verkehr)
- Schienenersatzverkehre (SEV)
- Schienennotverkehre (SNV)
- Gelegenheitsverkehre (§ 46ff. PBefG)
  - Messeverkehre
  - Reiseverkehre
  - Marktverkehre
  - Vermietung von Fahrzeugen
  - Schülerverkehre (nicht geöffnet)

## Anlage 5 Anhang 3 (Durchführungsvorschriften) Allgemeine Vorschrift ZRNN

Hierbei sind je Kostenkategorie folgende Schlüssel<sup>14</sup> anzuwenden:

Kostenkategorie	Kosten- / Aufwandarten	Mögliche Schlüssel
Zeitabhängige Kosten	Personalaufwand	Betriebsstunden
Kilometerabhängige Kosten	Treibstoffkosten; Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; Bezogene Fahrleistungen	Betriebskilometer (analog Mineralölsteuer- erstattung)
Fixkosten	Raum- und Gebäudemieten, Pachten; Abschreibungen auf Fahrzeuge; Abschreibungen	Betriebskilometer; Betriebsstunden
Sonstige Kosten	Fahrzeughaftpflicht und Kaskover- sicherungen; Sonstige Versicherungen; Übrige sonstige betriebliche Auf- wendungen	Betriebskilometer

Im Falle von Vermietungen von Fahrzeugen werden die entsprechenden Fixkosten (insbesondere Abschreibungen und Kapitaldienst) sowie die korrespondierenden Erträge aus-  
gesondert.

Sofern von diesen Schlüsseln abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hin-  
terlegen und zu begründen.

Erzielt das Verkehrsunternehmen im Rahmen dieser sonstigen verkehrlichen Tätigkeiten durch die Ausnutzung von Anlagen, die auch der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung die-  
nen (sog. „Randnutzung“), einen Gewinn, erfolgt zur Minderung des Ausgleichs unter Be-  
rücksichtigung der Nähe der Tätigkeit zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sowie der  
Chancen- und Risikoverteilung eine anteilige Anrechnung des Gewinns auf die gemein-  
wirtschaftliche Verpflichtung.

Der Umfang der Anrechnung ist in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begrün-  
den.

### 3. Stufe (Linienverkehr je AT-Gebiet)

Die Kosten und Erträge der verbleibenden Verkehre nach §§ 42, 43 PBefG werden an-  
schließend räumlich auf die Gebiete der Aufgabenträger verteilt.

Die Verkehrseinnahmen werden entsprechend des für das Ausgleichsjahr maßgeblichen  
SGB IX-Bescheides auf die verschiedenen Verkehrstätigkeiten aufgeteilt.

Sämtliche Kosten (und Erträge) werden nach den Fahrplankilometern auf die verschiede-  
nen Aufgabenträger verteilt.

#### **4. Gewinnaufschlag / -berechnung**

Im Rahmen der Ausgleichsleistung (ex post) steht den Unternehmen ein angemessener Gewinnaufschlag gemäß Ziffer 6 Anhang VO 1370 zu (vgl. Ziffer 5.8).

Der angemessene Gewinnzuschlag ermittelt sich aus der entsprechenden Anwendung des § 4 Abs. 5 LAG und der Verordnung zu § 8 LAG (Durchführungsverordnung), welcher durch den Wirtschaftsprüfer des Unternehmens oder einer vom ZRNN anerkannten Stelle oder Person ermittelt wird.

## Anlage 6

Die allgemeine Vorschrift gilt für folgenden Teilnetze und Linien längstens bis zum regulären Ende der Laufzeit der zum Zeitpunkt 1.1.2021 gültigen Konzessionen folgender Buslinien

**Bis 31.12.2021 für folgende Buslinien:**

(Landkreis Bad Kreuznach)

Linien 201, 204, 205, 206, 214, 215, 216, 217, 219, 221, 222, 223, 229, 232, 241, 242, 244, 248, 251, 253, 276 271, 272, 352, 365

**Bis 31.03.2022 für folgende Buslinien:**

(Landkreis Mainz-Bingen)

Linien 66, 68, 75, 231, 233, 620, 643, 657, 658, 662, 663, 667, 668, 669

**Bis 31.07.2022 für folgende Buslinien:**

(Landkreis Birkenfeld)

Linien 322, 341, 344, 347, 356, 357, 358, 359

**Bis 31.08.2029 für folgende Buslinien:**

(Landkreis Alzey-Worms)

Linien 421, 423, 425, 426, 441, 442, 443, 444, 447, 448, 449, 481, 659, 678

Sofern die Konzessionen für einzelne Linien bzw. Teilnetze vorzeitig vor dem regulären Ende der Konzessionslaufzeit (z.B. durch Entbindung) ablaufen bzw. erlöschen, gilt der anteilige Tarifaufgleich jeweils nur zeitanteilig für die Laufzeit der jeweiligen Konzessionen.